

Inhaltsverzeichnis

9	Unterschriftenkontrolle bei Volksrechten	2
9.1	Rechtsgrundlagen	2
9.1.1	Bund	2
9.1.2	Kanton	2
9.2	Petition	2
9.3	Volksinitiativen, fakultative Referenden und Volksaufträge	2
9.3.1	Aufgaben Stimmregisterführer	2
9.3.2	Checkliste Stimmrechtsbescheinigung	3
9.4	Kontaktstellen	4
9.4.1	Eidgenössische	4
9.4.2	Kanton	4
9.5	Anhänge	4
9.5.1	Ablauf Stimmrechtsbescheinigung	5
9.5.2	Gültige und ungültige Unterschriften	6
9.5.3	Aufbewahrungspflicht und Kurzbegründungszeichen	7
9.5.4	Die Bescheinigung	8
9.5.5	Checkliste für Stimmrechtsbescheinigungen	9

9 Unterschriftenkontrolle bei Volksrechten

9.1 Rechtsgrundlagen

9.1.1 Bund

- [Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999](#) (BV; SR 101);
- [Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976](#) (BPR; SR 161.1);
- [Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978](#) (VPR; SR 161.11);
- [Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland](#) (Auslandsschweizergesetz, ASG; SR 195.1);
- [Bundesverordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland](#) (Auslandsschweizerverordnung, V-ASG; SR 195.11);
- [Weisungen der Bundeskanzlei vom 27. Juni 1978 über die Gesamtbescheinigung \(BBl 1978 I 1649-1651\)](#);
- Vademecum «Stimmrechtsbescheinigung» der Bundeskanzlei.
(Das Vademecum ist unter <https://www.bk.admin.ch/dam/bk/de/dokumente/pore/Brosch%C3%BCre%20Stimmrechtsbescheinigung.pdf.download.pdf/Brosch%C3%BCre%20Stimmrechtsbescheinigung.pdf> online abrufbar. Wird in diesem Kapitel direkt auf Seiten des Vademecum verwiesen, so finden sich diese als Anhänge zum vorliegenden Kapitel.)

9.1.2 Kanton

- [Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986](#) (KV; BGS 111.1);
- [Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996](#) (GpR; BGS 113.111);
- [Verordnung über die politischen Rechte vom 28. Oktober 1996](#) (VpR; BGS 113.112).

9.2 Petition

Jede Person – also nicht nur ein Stimmberechtigter – hat das Recht, Petitionen (Gesuche und Eingaben) an Behörden zu richten (Art. 33 BV, Art. 26 KV). Die zuständige Behörde ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben (Art. 26 KV). Gegenstand der Eingabe kann jede staatliche Tätigkeit sein.

Die Petition muss von der Einwohnerkontrolle bzw. vom Stimmregisterführer nicht kontrolliert werden, da die Stimmberechtigung nicht erforderlich ist und auch ausländische Staatsangehörige eine Petition unterschreiben können (Art. 33 BV und Art. 26 KV).

9.3 Volksinitiativen, fakultative Referenden und Volksaufträge

Volksinitiativen gehen nicht vom Parlament oder von der Regierung aus, sondern von den Bürgerinnen und Bürgern. Sie gelten als **Antriebselement** der direkten Demokratie und kommen durch Unterschriftensammlungen unter den Stimmberechtigten zustande. Das Gleiche gilt auch für fakultative Referenden sowie für Volksaufträge.

Im Unterschied zu Volksinitiativen und fakultativen Referenden, welche immer an eine Frist gebunden sind (auf Unterschriftenbogen aufgeführt) sind Volksaufträge an keine Fristen gebunden. Für die Kontrolle der Unterschriften sind je nach System fiktive Fristen zu setzen (z.B. Fristbeginn: Einreichung erster Unterschriftenbogen, Fristende: 5 Jahre nach Fristbeginn).

9.3.1 Aufgaben Stimmregisterführer

Die Einwohnerkontrollen (Stimmregisterführer) kontrollieren, ob die Unterzeichner **zum Zeitpunkt des Eingangs** des Volksbegehrens bei der Gemeinde im Stimmregister eingetragen sind (d.h. in eidgenössischen bzw. kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind). In der Ge-

meinde stimmberechtigte Auslandschweizer sind ebenfalls befugt, Volksbegehren zu unterschreiben (Art. 3 Abs. 1 BPR). Jede Liste sollte bei der Einreichung mit einem Eingangsstempel und dem Kürzel der empfangenden Person versehen werden (Ablauf: vgl. Seiten 8 und 9 Vademecum).

Es ist wichtig, ungültige Unterschriften zu erkennen (vgl. Seite 10 und 11 Vademecum). Nicht nur die Unterschrift, auch der Name und Vornamen müssen eigenhändig geschrieben sein (Geburtsdatum und Adresse dürfen von fremder Hand oder mit Schreibmaschine ausgefüllt sein). Die Streichung von Unterschriften ohne Angabe von Gründen ist unzulässig, jede amtliche Streichung ist zu begründen (Art. 63 Abs. 3 BPR). Im Kontrollfeld sind die Kurzzeichen der Begründungen anzugeben (vgl. Seite 13 Vademecum).

Das Stimmrecht der Unterzeichner kann für mehrere Listen gesamthaft bescheinigt werden (Art. 62 Abs. 4 BPR, § 134 Abs. 3 GpR). Die Einwohnerkontrolle gibt auf jeder Liste oder in der Gesamtbescheinigung die Anzahl der gültigen und der ungültigen Unterschriften an (Art. 19 Abs. 3 VPR). Die Gesamtbescheinigung sollte zudem den Briefkopf der Gemeinde, die eigenhändige Unterschrift der Amtsperson, den Amtsstempel sowie das Datum enthalten. Hinweise und Muster zur Gesamtbescheinigung finden sich auf den Seiten 14 bis 17 Vademecum.

Bei kantonalen Volksinitiativen wird die Bescheinigung mit folgender Formel ausgestellt (§ 52 Abs. 1 GpR):

«Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt, dass die ... (Anzahl) Unterzeichnenden dieser Liste (bzw. der Listen 1 bis ...) ihr Stimmrechtsdomizil in der Gemeinde haben und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.»

Es ist ferner festzustellen, ob die gleiche Person bereits auf einer anderen Liste derselben Angelegenheit unterschrieben hat. Hat der Stimmberechtigte mehrmals unterschrieben, so wird nur eine Unterschrift bescheinigt (Art. 63 Abs. 2 BPR). Nicht stimmberechtigte Personen wie ausländische Staatsangehörige, Minderjährige sowie Personen unter umfassender Beistandschaft oder Personen, welche durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind nicht berechtigt, eine Initiative und/oder ein Referendum zu unterschreiben.

Berechtigt zur Einreichung von Listen zur Bescheinigung ist nicht nur das Komitee, sondern jeder Stimmberechtigte. Es kann daher vorkommen, dass Stimmbürger die Unterschriftenbogen direkt der Einwohnerkontrolle abgeben. Dies ist nicht zu empfehlen. Dennoch sollten die Unterschriftenbogen immer der einreichenden Person ausgehändigt werden. **In der Regel sollten die Listen durch die Stimmbürger an das Initiativ-/Referendumskomitee gesandt werden.** Dort werden diese registriert und den zuständigen Einwohnergemeinden kollektiv zugestellt.

Die Einwohnerkontrolle hat die Unterschriftenlisten **sofort zu bescheinigen und «unverzüglich»** den Absendern **zurückzuschicken** (Art. 62 Abs. 2 BPR). Nach kantonalem Recht hat die Behörde die Unterschriftenliste spätestens nach 10 Tagen den Einreichenden zurückzugeben (§ 134 Abs. 4 GpR). Die Stimmrechtsbescheinigungen sind allerspätestens 3 Tage vor Ablauf der offiziellen Sammelfrist per A-Post dem lancierenden Komitee zu retournieren. B-Post-Rücksendungen dürfen nur bis allerspätestens 10 Tage vor Ablauf der Sammelfrist erfolgen.

9.3.2 Checkliste Stimmrechtsbescheinigung

- Es ist nach der Checkliste auf den Seiten 24 bis 27 Vademecum vorzugehen;
- In den Kontrollfeldern sind die gesamtschweizerisch einheitlichen Kurzbegründungszeichen zu verwenden (vgl. Seite 13 Vademecum);
- Zur Aufbewahrungspflicht: vgl. Seite 12 Vademecum;
- Die Amtsstelle wahrt das Stimmgeheimnis (Art. 19 Abs. 6 VPR).

9.4 Kontaktstellen

9.4.1 Eidgenössische

Schweizerische Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

<https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/politische-rechte.html>

Telefon 058 462 21 11

info@bk.admin.ch

9.4.2 Kanton

Staatskanzlei
Regierungsdienste / Politische Rechte
Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

<https://so.ch/staatskanzlei/politische-rechte/>

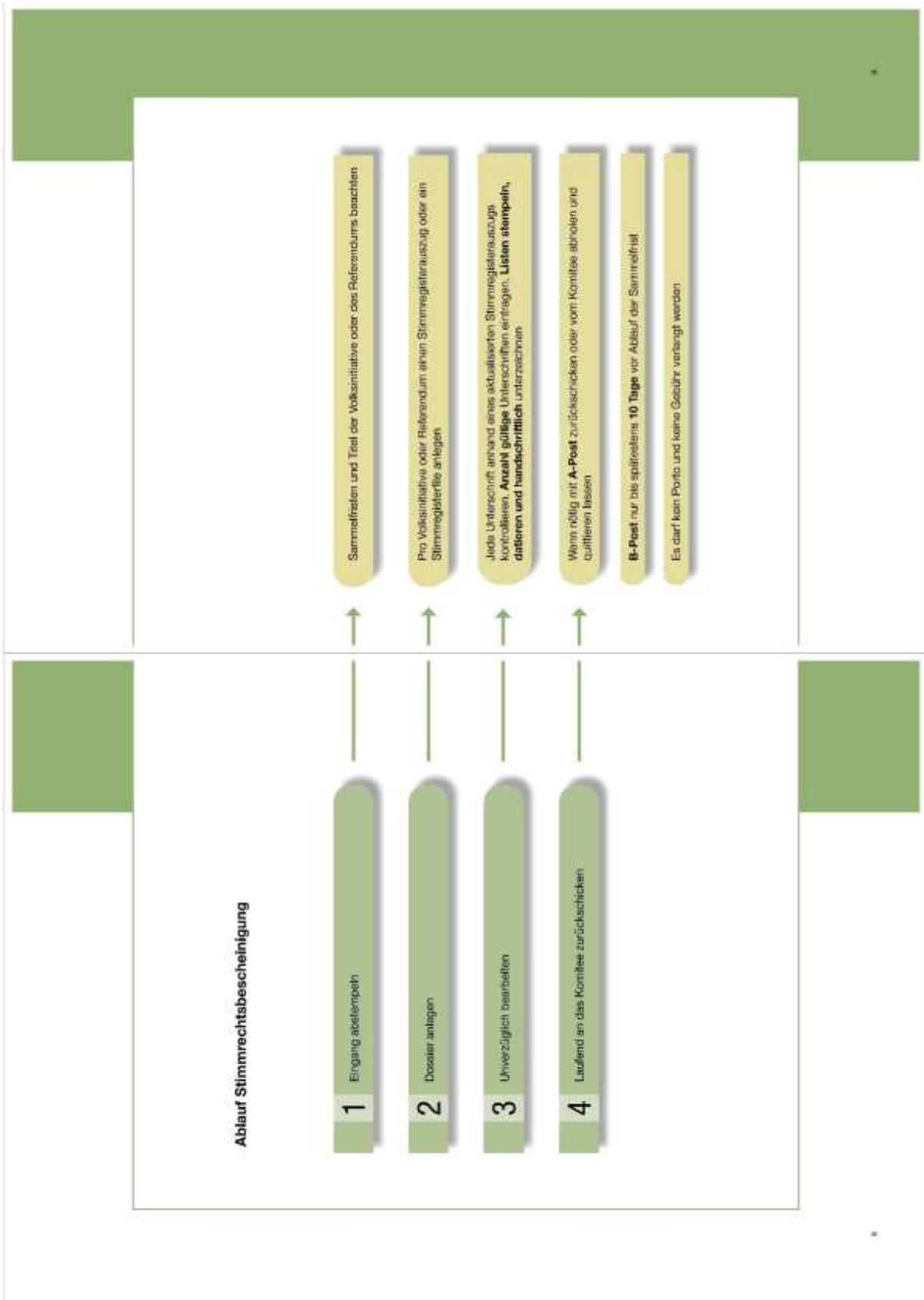
Telefon 032 627 20 33

kanzlei@sk.so.ch

9.5 Anhänge

Die Anhänge beinhalten verschiedene Auszüge aus dem Vademecum «Stimmrechtsbescheinigung» der Bundeskanzlei.

9.5.1 Ablauf Stimmrechtsbescheinigung



9.5.2 Gültige und ungültige Unterschriften

2

Gültige und ungültige Unterschriften

11

Wird eine Unterschrift für ungültig erklärt, ist dies eine amtliche Verfügung, die begründet werden muss. Eine korrekte Besetzung ist deshalb die Voraussetzung für die Gültigkeit der Volksrechte.

Gutzeichnen für gültige Unterschriften
 Eine Unterschrift auf einem Initiativ- oder Petitionsumbogen ist erst dann gültig, wenn die Gemeinde die Rechtmässigkeit dieser Unterschrift geprüft und im Kontrollfeld mit einem Gutachten markiert hat.

Wann ist eine Unterschrift gültig?
 In aller Regel sollten alle Felder eines Unterschriftenbogens für eine Initiative oder ein Petitionum eigenhändig ausgefüllt werden. Unterschriften eigenhändige Volksbegleiter sind **ungültig**, wenn die **eigenhändige Unterschrift** fehlt.

In keinem Fall helfen daher also die **eigenhändig ausgefüllten Felder**
 - Name und Vorname
 - Unterschrift

Bei der Kontrolle werden die Stimmregisterführerinnen und Stimmregisterführer oft auf andere Varianten von ausgefüllten Unterschriftenfeldern, Probleme bestehen vor allem mit diesen Namen, die von **gleicher oder fremder Hand** ausgefüllt wurden oder **ditto-Zeichen**.

Erlaubt sind:
 - Geburtsdatum und Adresse (bisher von fremder Hand, oder mit Schreibmaschine ausgefüllt),
 - ditto-Zeichen sind nur im Feld «Wohnadresse» erlaubt.

Spezialregelung für Menschen mit Behinderungen
 Einige Ausnahmefälle sind die Eintragung **schreibunfähiger Stimmberechtigter**: Sie (Blinde, Taubblinde, Personen mit vorübergehender Handverletzung usw.) unterschreiben ein Petitionum oder eine Volksinitiative, indem sie ihren eigenen Namen und Vornamen, ihr genaues Geburtsdatum und ihre Wohnadresse durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl in die Unterschriftenliste eintragen lassen; diese Hilfsperson setzt in der Kolonne «Unterschrift» in Blockbuch ihren eigenen Namen samt dem Zusatz «im Auftrag» ein und fügt dort auch ihre eigenhändige Unterschrift bei.
 Weitere Sonderfälle siehe Ziffer 4.

Ungültige Unterschrift: Begründungspflicht
 Ebenso wichtig ist es, **ungültige** Unterschriften zu erkennen, zu **streichen** und im Kontrollfeld zu **begründen**, wenn sie ungültig sind. Die Kurzzeichen der Begründungen finden Sie auf Seite 13.

9.5.3 Aufbewahrungspflicht und Kurzbeurteilungszeichen

Achtung Mehrschichtzeichnung!
Eine Person darf jedes Volksgesetz nur einmal unterschreiben. Eine Mehrschichtzeichnung ist zu streichen und im Kontrollfeld mit einem «x» zu markieren.
Ein besonderes Risiko für Mehrschichtzeichnungen besteht bei Ballenrollen mehrerer Kommunen gegen den gleichen Erlass.
Lösungsmöglichkeit: Um die ungewollte Ausübung von Stimmrechtsbeschränkungen für multiple Unterschriften derselben Person zu verhindern, erfolgt es nicht, bei Volksgesetzen die Erreichung eines Liniensatzes ein gestricheltes Ober-Ein oder einen gestrichelten Ausschnitt des Stimmzettel zu erstellen. Bei der laufenden Prüfung der Unterschriften wird der jeweilige Name dann als bereits unterschrieben markiert.
Eine weitere Möglichkeit ist der Einsatz eines entsprechenden Programms der Einwohnerkontrolle-Software, das die Kontrolle auf Mehrschichtzeichnungen erlaubt.

Aufbewahrungspflicht
Die Unterlagen, wie beantragte Auszüge des Stimmzettels oder Daten-Files, sind unter Verchluss aufzubewahren und erst nach dem Zustandekommen des Volksergebnisses zu vernichten.
Die ständekammerernen eidgenössischen Volkskulturen und Referenden sind in Italien zu finden unter [www.slo.ch](#).
Zudem sind sie im Bundesrat publiziert.

Volksgesetz

- www.slo.ch, unter «V»
- Thema
- Publikum des Bundes
- Publikum des Kantons
- Erreichung des Liniensatzes**

Referendum

- www.slo.ch, unter «R»
- Thema
- Publikum des Bundes
- Publikum des Kantons
- Erreichung des Liniensatzes**

Gesamtschweizerisch einheitliche Kurzbeurteilungszeichen:

- a. unleserlich;
- b. nicht identifizierbar;
- c. mehrfach unterschrieben;
- d. von gleicher Hand;
- e. Name und/oder Vorname unleserlich / nicht handschriftlich;
- f. nicht im Stimmzettel – bitte genauer begründen mit:
 1. kein Schweizer Bürgerrecht;
 2. mangelnd;
 3. nicht in der Gemeinde wohnhaft / weggezogen;
 4. gestorben;
 5. wegen Gesetzesänderung unter umfänglicher Bestandschaft;
 6. die unterscheidende Person war damals in Ihre Gemeinde (mit Depotierung des Heimatscheins nicht abmindernd) (Beispiel: Wohnortverfälschung);
- g. eigenständige Unterschrift fehlt;
- h. falsches Geburtsdatum;
- i. Unterschrift war bereits bei der Erreichung der Linie bei der Gemeinliste gestrichen.

Übergangsrecht und Änderung von 26. September 2014 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (Inkrafttreten am 1. November 2015)

Die Änderung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1971 über die politischen Rechte tritt am 1. November 2015 in Kraft. Diese Änderung zielt hauptsächlich vor, dass die Stimmzettel nicht nur ihren Namen, sondern auch (recht) Vornamen eigenständig auf die Unterschriften schreiben müssen (vgl. vorangehende Seite).

Für die Gemeinden bedeutet das konkret, dass bei der Ausübung der Stimmrechtsbeschränkung die auf der Unterschriftenliste aufgeführte Datum der Veröffentlichung der Vorprüfungsverordnung (bei Volkswahlrecht) bzw. des Bundesgesetzes (bei Inkrafttreten) im Bundesblatt zu kontrollieren haben.

- Liegt dieses Datum vor dem 1. November 2015, so haben die Gemeinden die Stimmrechtsbeschränkung auch für jene Unterschriften auszusortieren, welche (noch) Vornamen nicht eigenständig unterschrieben haben;
- Liegt dieses Datum hingegen nach dem 1. November 2015, so müssen die Gemeinden die Stimmrechtsbeschränkung für jene Unterschriften vernachlässigen, welche (noch) Vornamen nicht eigenständig unterschrieben haben.

Ab dem 1. Mai 2017 müssen die Gemeinden die Stimmrechtsbeschränkung für jene Unterschriften systematisch vernachlässigen, welche (noch) Vornamen nicht eigenständig unterschrieben haben.

9.5.4 Die Bescheinigung

3

Die Bescheinigung

Die Bescheinigung ist die amtliche Verfügung über die Anzahl der gültigen Unterschriften pro Bogen. Deshalb sind die Amtsstempel, das Datum und die eigenhändige Unterschrift der Amtsperson unerlässlich. Bei einer grossen Anzahl Bögen sind auch Gesamtbescheinigungen möglich.

Bescheinigung pro Bogen
Eine Unterschrift ist dann bescheinigt, wenn die Kontrollkästle ausgefüllt ist. So bescheinigt man Unterschriftenbögen korrekt.

1. Die Anzahl der gültigen Unterschriften pro Bogen werden in die dafür vorgesehene Zeile auf dem Unterschriftenbogen eingetragen.
2. Mit der eigenhändigen Unterschrift bescheinigt die Amtsperson die vorgenommene Kontrolle.

Achtung: keine Falschstempel und keine elektronischen Unterschriften - damit werden sämtliche Unterschriften dieses Bogens zusätzlich der Kontrolle unzulässig.

3. Der **Amtsstempel** der Gemeinde ist Pflicht. Ist kein Amtsstempel gefaltet, so muss der eigenhändige Unterschrift (in amtliche Funktion handschriftlich beigefügt werden).
4. Ort und Datum der Stimmrechtsbescheinigung werden auf dem Bogen angebracht.

Sicherheit für die Gemeinde
Bis zur Veröffentlichung der Zustimmungsverfügung im Bundesblatt sollte im Stimmregister über sämtliche ausfallenden Stimmrechtsbescheinigungen zum betreffenden Wahltagbeleg ein Vermerk eingetragen.

Gesamtbescheinigungen
Treten mehrere Bögen gleichzeitig ein, kann eine Gesamtbescheinigung erstellt werden. Damit wird den Stimmregistervermerken und -Jahren die Arbeit erleichtert.

Der Begleitbrief
Damit aber nicht plötzlich eine grosse Anzahl von Unterschriften verfügbar sind, müssen beim Ausstellen der Gesamtbescheinigung auf einen Begleitbrief **strenge Formvorschriften** eingehalten werden.

1. Eine Gesamtbescheinigung wird auf einen mit dem **Briefkopf der Gemeinde** ausgestellten Begleitbrief erstellt. Der Inhalt des Kartons eignet sich nicht dafür.
2. Im Briefkopf müssen der korrekte **Titel** der abgabenlosen Volkswahlbehörde oder des eigentumsrechtlichen Referendats sowie das Datum der Veröffentlichung im Bundesblatt stehen.

9.5.5 Checkliste für Stimmrechtsbescheinigungen

6

Checkliste und Hilfsmittel

Checkliste für Stimmrechtsbescheinigungen

Zeit und Organisation

Eingangstempel auf den Unterschriftenbögen ist angebracht.
Bemerkung ist abgeklärt.
Bescheinigungen werden bei Bedarf erledigt und unverzüglich reformuliert.
- mindestens bis 10 Tage vor Ablauf: Par B-Post ans Komitee geschickt oder nach Absprache mit dem Komitee zum Abholen bereitgestellt
- spätestens 3 Tage vor Ablauf: Par A-Post ins Komitee geschickt oder nach Absprache mit dem Komitee zum Abholen bereitgestellt.
- weniger als 3 Tage vor Ablauf: Nach Absprache mit dem Komitee zum Abholen bereitgestellt.

Pro Informations- oder Volkskomitee gibt es je ein eigenes Daten-File

Wenn nötig neu schreiben	Kontrolle von Minderheitsnennungen
--------------------------	------------------------------------

Kontrolle der Unterschriften

Sind alle Kontrollfelder ausgefüllt? Gutachten bei gültigen Unterschriften ist gesetzt.	- Person ist am Stichtag im Stimmregister verzeichnet. - Name und Unterschrift sind eindeutig identifiziert worden.
Unzulässige Unterschriften sind durchgestrichen, und im Kompendium die Bescheinigung begründet.	Kurzbelegkennzeichnungen a. nicht lesbar b. nicht klar lesbar c. mehrfach unterschrieben d. von anderer Hand e. Name unvollständiger Vorname und/oder f. Name unvollständig g. Unterschrift nicht handschriftlich begründet mit: 1. kein Schweizer Bürgerrecht 2. minderjährig 3. nicht in der Gemeinde wohnhaft / weggezogen 4. gestorben 5. wegen Gesetzesverstoß unter umfänglicher Bestandschaft, darauf in ihrer Gemeinde trotz Depositionierung des Hauptwohnsitzes nicht allfälligerweise (Beispiele: Wochenheimkehrer) 6. eigenständige Unterschrift fehlt 7. falsches Geburtsdatum 8. Unterschrift war bereits bei Einreichung der Liste bei der Gemeinde gestrichen.